

Kurztitel

Berufsreifeprüfungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 68/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 47/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

02.04.2017

Abkürzung

BRPG

Index

70/06 Schulunterricht

Text**Verfahrensvorschriften**

§ 10. Auf das Verfahren betreffend die Zulassung zur Berufsreifeprüfung, die Anerkennung von Prüfungen und den Widerspruch gegen eine nicht bestandene Teilprüfung der Berufsreifeprüfung sind die §§ 70 und 71 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Widerspruch innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Widerspruchsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist.

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2017

Gesetzesnummer

10010064

Dokumentnummer

NOR40192075